

# Satzung des **Motor-Caravan-Club-Bonn (MCC Bonn)**

## **1. Name**

- Der Club führt den Namen „Motor-Caravan-Club-Bonn“ ( MCC Bonn)

## **2. Zweck und Aufgaben**

- Der MCC Bonn ist eine Interessengemeinschaft für Reisemobilfahrer aus Bonn und dem Rhein-Sieg Kreis, aber auch anderen Gebieten.
- Mittel des MCC Bonn dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- Der MCC-Bonn ist Mitglied der Reisemobil Union“ e.V. (RU).

## **3. Beitragsjahr**

- Das Beitragsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Jahres.

## **4. Mittel**

Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der MCC Bonn durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden jeglicher Art

## **5. Mitgliedschaft**

Mitglied des MCC Bonn kann jede natürliche Person werden, die im Sinne des Clubinteresses tätig ist.

- Die Aufnahme jedes Mitgliedes erfolgt durch schriftlichen Antrag und Beratung der Vorstandsmitglieder.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmemonat des Antrages.
- Die Ablehnung des Aufnahmeantrages erfolgt ohne Angabe von Gründen.

## **6. Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder fördern die Interessen des Clubs und unterstützen den Vorstand durch Zuarbeit und Information.

## **7. Beiträge**

- Die Beiträge für die Mitgliedschaft werden anlässlich eines Monatstreffs durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Clubmitglieder festgelegt.
- Der Jahresbeitrag ist zum 01.01. des laufenden Jahres fällig und bis 31.03.d.J.zu entrichten.
- Neue Mitglieder zahlen anteilmäßig ab dem Monat der Aufnahme.

Von den Beiträgen werden u.a. folgende Kosten bestritten:

- Kosten die durch die Homepage entstehen.
- Kosten für Postversand (Einzelnachweis).
- Kosten für Telefongebühren des Vorstands (pauschal).
- Kosten durch Internetrecherchen, E-Mail´s (pauschal).
- Kosten für Papier und Druckernutzung der privaten Anlage (pauschal).
- Kosten der Mitgliedschaft in der Reisemobil-Union
- Kosten für Clubabzeichen, Wimpel, Aufkleber

## 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- Jede Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Ende des lfd Jahres. Die Austrittserklärung ist schriftlich bis 30.11. d.J. an den Vorstand zu richten:
- Der Austritt wird zum Ende des laufenden Jahres wirksam, daher besteht bis zu diesem Zeitpunkt die Beitragspflicht.
- Ein Mitglied kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.
- a) wegen eines schädigenden Verhaltens gegen die Interessen des Clubs
- b) wegen der Nichtzahlung von Beiträgen.

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben. Im Falle eines Ausschlusses wird der zuviel gezahlte Beitrag anteilig erstattet.

## 9 Cluborgane

Der Vorstand des Clubs besteht aus:

- einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden
- einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin
- einem Kassierer/einer Kassiererin
- einem Web-Master zur Pflege der Homepage

Alle Ämter sind Ehrenämter

Der Vorsitzende/die Vorsitzende erläutert seine/ihre Beschlüsse bei den monatlichen Clubtreffen, bei dessen/deren Verhinderung der Stellvertreter/die Stellvertreterin.

## 10. Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Clubmitgliedern mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl findet dann zum Clubtreffen im Dezember statt.

- Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Auf Antrag von **2/3** der Clubmitglieder ist eine Neuwahl jeweils zum Ende eines Halbjahres möglich. Der Antrag hierzu ist beim vorhergehenden Clubtreffen zu stellen.
- Die Wahl kann auch durch schriftliche Erklärung erfolgen.

## 11. Kassenführung

Über die Mittel (Einnahmen/Ausgaben/Zweck) des Clubs ist eine einfacher Nachweis zu führen.

Auf Antrag der einfachen Mehrheit der Mitglieder, sind zwei Kassenprüfer zu wählen und nach der Prüfung ist ein Kassenbericht erstellen.

## 12. Auflösung des MCC Bonn

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beantragt werden. Entsprechende Beschlüsse können mit einer Mehrheit von **2/3** aller Clubmitglieder gefasst werden.

Die finanziellen Mittel der Clubkasse werden nach der Auflösung einer gemeinnützigen Organisation zur Verfügung gestellt.

## 13. Inkrafttreten:

**Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.**